

Benutzungsordnung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für den Grillplatz „Hennberg“

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale unterhält den Grillplatz Hennberg auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 5159. Zur Regelung der Benutzung hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt am 15.07.2004 nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Der Grillplatz „Hennberg“ dient zur Durchführung von privaten Festen. Eine kommerzielle Benutzung oder die Durchführung von Konzerten ist nicht gestattet.

§ 2 Geltungsbereich und Zuwiderhandlung

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des Grillplatzes (einschl. des räumlichen Umgriffs) auf dem gesamten Grundstück mit der Flur-Nr. 5159.
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich des Grillplatzes aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erkennen die Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
3. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung ist die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale berechtigt, eine Strafe bis zu 1.000,-- EUR festzusetzen.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

1. Der Grillplatz wird vom Ordnungsamt verwaltet. Das Ordnungsamt sorgt auch für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
2. Die Aufsicht und Überwachung fällt in die Zuständigkeit des Stadtbauhofs. Dieser sorgt für den laufenden Unterhalt des Grillplatzes. Ordnungsamt und Stadtbauhof sind insoweit gegenüber Vereinen und sonstigen Benutzern weisungsberechtigt. Die dazu bevollmächtigten Bediensteten der Stadt haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort vom Grillplatz zu verweisen.
3. Außerdem kann vom Hausrecht der Stadt Gebrauch gemacht und eine Veranstaltung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sofort beendet werden.

§ 4 Überlassung für Veranstaltungen

1. Die Benutzung des Grillplatzes bedarf generell eines schriftlichen Antrags, der an das Ordnungsamt gestellt werden muss. Der Antrag hat genaue Angaben über den Veranstalter, die verantwortliche Person, die voraussichtliche Personenzahl sowie die Art der Veranstaltung zu enthalten. Die Überlassung des Grillplatzes sowie dessen Einrichtungen gilt erst als zu Stande gekommen, wenn

- auf der Grundlage einer Haftungsübernahmeerklärung
- und Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 100,-- €
- und Zahlung der Nutzungsgebühr,
- eine schriftliche Nutzungsüberlassung erteilt ist.

Eine Terminvormerkung für die Überlassung des Grillplatzes ist für die Stadt unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

2. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs beim Ordnungsamt der Stadt entscheidend.
3. Die Übergabe des Platzes erfolgt am letzten Werktag vor der Veranstaltung im Beisein des Veranstalters sowie eines Stadtbediensteten. Hierzu ist mit dem Stadtbauhof unter Tel.: 09771 – 91 06 77 eine telefonische Absprache zu treffen. Am darauffolgenden Werktag erfolgt die Abnahme. Auch hier hat der Veranstalter unbedingt anwesend zu sein. Zu diesen Uhrzeiten beginnt bzw. endet das Benutzungsverhältnis.
4. Eine Weitergabe des Nutzungsrechts ist nicht erlaubt.
5. Gehen von einer Veranstaltung schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit aus oder werden Verstöße gegen diese Benutzungsordnung festgestellt, so behält sich die Stadt vor, den Grillplatz nicht mehr an den Veranstalter zu vergeben.

§ 5 Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen, oder die Erfüllung von Auflagen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
2. Der Antragsteller haftet für die während der Benutzungszeit am Grillplatz entstehenden Schäden, die von ihm, seinen Mitgliedern, Besuchern oder von ihm geduldeten Mitbenutzern verursacht werden.
3. Der Antragsteller stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn, seine Mitglieder, Besucher oder Begleiter aus der Benutzung des Grillplatzes ergeben.
4. Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeit der Grillplatz schonend und zweckentsprechend benutzt wird. Auf dem Gelände des Grillplatzes Hennberg dürfen keine Fahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht von mehr als 2,8 Tonnen gefahren, bewegt oder abgestellt werden.
5. Der Antragsteller verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass
 - a) zum Grillen und Feuer machen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird. Zum Grillen darf nur Holzkohle verwendet werden, auf keinen Fall flüssige Brennstoffe. Mitgebrachte Gasgrills können ebenfalls benutzt werden.
 - b) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden.
 - c) beim Verlassen des Grillplatzes in der Feuerstelle keine Glut und Asche mehr vorhanden ist.

- d) die von der Veranstaltung ausgehenden Immissionen, insbesondere durch Musikdarbietungen, einen Höchstwert von 55 dB(A) im Freien, gemessen an der nächstgelegenen Bebauung, der Kreuzmühle, nicht überschreiten.
- e) der Grillplatz am nächsten Vormittag bis 10.00 Uhr gereinigt und in sauberem Zustand wieder übergeben wird.

Die Reinigung des Grillplatzes wird von einem Bediensteten der Stadt überwacht. Erst nachdem der Bedienstete der Stadt die Reinigung des Grillplatzes sowie des eventuell benutzten Grills gemeldet hat, wird die geforderte Sicherheitsleistung zurückbezahlt.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Grillplatzes werden folgende Gebühren entbunden:

- a) Benutzung durch Vereine, Gruppen etc. und für Schulabschlussfeiern mit Voranmeldung pro Nutzungstag 25,-- EUR.
- b) Die Benutzung durch Schulen und Kindergärten ist gebührenfrei.

Zusätzlich zu den Gebühren sind bei Veranstaltungen im Voraus 100,-- EUR als Sicherheitsleistung bei der Stadtverwaltung, Ordnungsamt, zu hinterlegen. Eine Gebührenrückzahlung bei Nichtbenutzung erfolgt nicht.

§ 7 Brandschutz/Löschgeräte

Grundsätzlich ist der Veranstalter für den Brandschutz selbst voll verantwortlich. Löschmittel und Löschgeräte sind in ausreichender Anzahl betriebsbereit vorzuhalten. Eine kurzfristige Absage der Veranstaltung wegen erhöhter Brandgefahr bei extremer Trockenheit bleibt vorbehalten. Die Grill- und Feuerstellen sind bei starkem Wind sofort zu löschen.

§ 8 Parkplätze

Parkplätze stehen nur im beschränkten Umfang zur Verfügung. Parkende Fahrzeuge dürfen den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Zufahrtswegen nicht behindern.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 15.07.2004



Bruno Altrichter
Erster Bürgermeister